

1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen der Gemeinde Elsteraue (Kindertagesstättenatzung)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2020 (GVBl. LSA S. 2), und dem Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Elsteraue“ durch die Wörter „mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme ein nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes ausreichender Impfschutz des Kindes gegen Masern gegeben ist. Weiter ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen ansonsten vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchung oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.“

 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die bauliche Beschaffenheit es zulässt und/oder die notwendige fachkundige Betreuung gewährleistet werden kann, werden auch Kinder mit Behinderung aufgenommen.“

 - c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Gemeinde Elsteraue kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Monatsende ein Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn der Betreuungsaufwand im Einzelfall die Möglichkeiten der Tageseinrichtung übersteigt

oder wenn erhebliche und begründete Zweifel an der Betreuungseignung bestehen. Insbesondere dann, wenn wiederholt

- selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten durch das Kind aufgetreten ist
- Gegenstände Dritter oder Einrichtungsgegenstände zerstört wurden
- den Anweisungen des Betreuungspersonals nicht Folge geleistet wird.“

d) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Eine Neuanmeldung des Kindes nach Ausschluss gemäß Abs. 9 ist nur mit Zustimmung des Trägers und der Einrichtungsleitung möglich. Im Falle eines Ausschlusses gemäß Abs. 8 ist eine erneute Anmeldung nur nach vollständiger Schuldentilgung bzw. nach Abschluss einer zwingend einzuhaltenden Zahlungsvereinbarung möglich.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsteraue, den 02. 10. 2020



Buchheim
Bürgermeister



Ausfertigung

Beschluss-Nr.: 136/10/2020
der Sitzung des Gemeinderates vom 01. 10. 2020

öffentlich
 nichtöffentlich

Betreff: Beschluss zur 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der
Kindereinrichtungen der Gemeinde Elsteraue (Kindertagesstättenatzung)

Beschlusswortlaut:

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue beschließt die vorliegende 1. Änderungssatzung der Kindertagesstättenatzung.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird einstimmig mit 17 Ja-Stimmen gefasst.



Buchheim
Bürgermeister
der Gemeinde Elsteraue

